
Anlage 15

Kriterien zur Durchführung von Einzel-, Wiederholungs- und Nachschulungen

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 2
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

Für die Durchführung hinterlegte Kriterien

Versicherte, die in das DMP Diabetes mellitus Typ 2 eingeschrieben wurden, können auf Empfehlung ihres koordinierenden Arztes an einer auf ihre chronische Erkrankung abgestimmten Schulungsmaßnahme teilnehmen. Schulungsmaßnahmen können im Rahmen einer Gruppenschulung, Einzelschulung, Wiederholungsschulung oder Nachschulung durchgeführt werden:

1. Gruppenschulung:

- Vom Grundsatz her sind alle im DMP DM2 eingeschriebenen Versicherten im Rahmen einer Gruppenschulung zu schulen. Ausnahmen bilden Versicherte, die die Voraussetzungen zur Durchführung einer Einzelschulung nach „Punkt 2. Einzelschulung“ erfüllen.
- Eine Gruppenschulung kann grundsätzlich nur einmalig vom Versicherten in Anspruch genommen werden und ist nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

2. Einzelschulung:

Patienten

- mit Seh-, Hörbehinderung oder einer motorischen Einschränkung, die die Teilnahme an einer Gruppenschulung verhindert
- mit Logorrhoe oder ADS
- mit einer Angststörung (Angst vor der Gruppensituation)
- die aufgrund logistischer Probleme nicht an einer wohnortnahen Gruppenschulung teilnehmen können, bspw. aufgrund von Dialysebehandlung oder anderen regelmäßigen medizinischen Terminen
- mit relevant verminderter Sprachkompetenz oder schlechter Adhärenz aufgrund kultureller Unterschiede. Dies gilt vor allem dann, wenn keine muttersprachliche Gruppenschulung bzw. keine Gruppenschulung mit Dolmetscher wohnortnah angeboten werden kann
- die trotz Intelligenzminderung grundsätzlich in einem geeigneten Setting schulbar sind

können im Rahmen einer Einzelschulung geschult werden.

Einzelschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.

Einzelschulungen müssen nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

3. Nachschulung

- Nachschulungen können immer dann in Anspruch genommen werden, wenn der koordinierende Arzt bei insulinpflichtigen Diabetikern Fehler in der
 - BE-Berechnung
 - Berechnung und Korrektur von Insulindosenerkennt.
- Nachschulungen unterliegen einer Begrenzung auf ein bis zwei Unterrichtseinheiten.
- Nachschulungen sind bei der für den Patienten zuständigen Krankenkasse schriftlich zu beantragen. Hierbei ist eine Beschreibung der Unterrichtseinheit(en), die nachgeschult werden soll(en) erforderlich.
- Die Durchführung der Nachschulung erfolgt als Einzelschulung.
- Nachschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.

4. Wiederholungsschulung (Wiederholung aller Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Gruppen- oder Einzelschulung)

Patienten können

- frühestens 2 Jahre nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung
- wenn der HBA1c-Wert trotz erfolgter Schulung über 4 – 6 Quartale nicht unter 7,5 % (bei geriatrischen Patienten nicht unter den empfohlenen Zielwert) einzustellen ist und eine schlechte Adhärenz wegen mangelnden Wissens um das Krankheitsbild als Ursache anzunehmen ist, obwohl der/die Versicherte bereits eine Schulung absolviert hat,

eine Wiederholungsschulung in Anspruch nehmen.

Wiederholungsschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

Wiederholungsschulungen sind nur dann bei der Krankenkasse zu beantragen, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen vor Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung eine Wiederholung aller Unterrichtseinheiten benötigt. Diese vor Ablauf von 8 Quartalen durchgeführten Wiederholungsschulungen sind in der Quartalsabrechnung des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Abrechnungsziffer und dem Buchstaben „V“ zu kennzeichnen.

Wichtiger Hinweis:

Die Aktualisierung von Behandlungsinhalten ist kein Grund für eine Wiederholungsschulung; Therapieaktualisierungen sind durch den Arzt im Rahmen der Sprechstunde zu vermitteln.